

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung einer Retentionsmulde im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reipoltskirchen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Herstellung einer Retentionsmulde als wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Ausgleich für den Ausbau des Rad – / Wirtschaftsweges zwischen Ingweiler Hof und Reipoltskirchen im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reipoltskirchen (Az.: 32-2-37.12.06.240-15-20) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist das DLR Westpfalz, Fischerstr. 12 in 67655 Kaiserslautern

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheit in Form eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Für die Herstellung der Retentionsmulde mit einem Retentionsvolumen von rund 150m³ wird am rechten Ufer des Odenbachs (Gewässer III. Ordnung) oberhalb der Mündung des Nußbachs (Gewässer III. Ordnung) das Ufer auf einer Länge von ca. 5

m so abgeflacht, dass das Muldenvolumen bei Hochwasserereignissen aktiviert werden kann. Hierfür wird eine nach § 30 BNatSchG geschützte Fläche („Naturnaher Odenbachabschnitt zwischen Berzweiler und Reipoltskirchen“ – BT-6311-1765-2009) temporär in Anspruch genommen. Diese kleinräumige Nutzung kann durch Beachten entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie wasserrechtlicher Auflagen auf ein Minimum reduziert werden. Es ist kein Uferverbau vorgesehen. Auf der Fläche der Mulde ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Es ist mittelfristig mit einer Verbesserung der Strukturvielfalt zu rechnen.

Der Bereich für den Retentionsraum ist weder als rechtsverbindliches Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG ausgewiesen noch als Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG bestimmt.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 21.10.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Christian Staudt